

**AMTSBLATT**

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. August 2007

Nummer 34

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

359 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Björn Kühnast). S. 291

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

360 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg. S. 291

361 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Gamesa Energie Deutschland GmbH in Mönchengladbach. S. 292

## Sozialangelegenheiten

362 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern. S. 292

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

363 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 293

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****359 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises  
(PK Björn Kühnast)**Bezirksregierung  
2.1-1504

Essen, den 7. August 2007

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0209410, ausgestellt am 18.11.2002 von der ZPD NRW für PK Björn Kühnast, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 291

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****360 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma  
ThyssenKrupp Steel AG,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg**Bezirksregierung  
56.01.01-3.9-5014

Düsseldorf, den 8. August 2007

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg hat mit Datum vom 24.04.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Feuerbeschichtungsanlage FBA 1 im Werk Bruckhausen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Erdgas-Sauerstoff-Boosters, sowie Verlängerung der elektrischen Reduktionszone und damit eine Kapazitätserhöhung der Feuerbeschichtungsanlage von 300.000 Tonnen/Jahr auf 395.000 Tonnen/Jahr beschichtetes Material.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf-

grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Wittmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 291

**361 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma  
Gamesa Energie Deutschland GmbH  
in Mönchengladbach**

Bezirksregierung  
56.01.01-1.6-4698

Düsseldorf, den 10. August 2007

Die Firma Gamesa Energie Deutschland GmbH, Staulinie 14–17, 26122 Oldenburg hat mit Datum vom 3.7.2006, in der Fassung vom 8.3.2007, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N90, Nabenhöhe 100,00 m, Rotordurchmesser 90 m, Leistung 2.300 kW, auf den Flurstücken 21, 26 und 27 der Gemarkung Wanlo und dem Flurstück 111 der Gemarkung Odenkirchen im Bereich der Stadt Mönchengladbach gestellt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 292

## Sozialangelegenheiten

**362 Errichtung der  
Katholischen Kirchengemeinde  
St. Maria Magdalena in Geldern**

Bezirksregierung  
48.46.0

Düsseldorf, den 9. August 2007

**Urkunde  
über die Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Maria Magdalena in Geldern**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus und St. Georg in Geldern und die Rektoratsgemeinden Zur Schmerzensmutter und St. Rochus in Geldern mit Wirkung vom 26. August 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus und St. Georg und die Rektoratsgemeinden Zur Schmerzensmutter und St. Rochus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Maria Magdalena. Die Kirchen St. Martin, St. Antonius Abbas, St. Antonius, St. Nikolaus, St. Georg, Zur Schmerzensmutter und St. Rochus werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden und Rektoratsgemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Maria Magdalena über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 12. Juni 2007

† Dr. Reinhard Lettmann

### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Martin, St. Nikolaus, St. Antonius, St. Antonius Abbas und St. Georg in Geldern und den Kapellengemeinden Zur Schmerzensmutter und St. Rochus in Geldern, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 2. August 2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.46.02

Im Auftrag  
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 292

### C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 363 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 15. Sitzung am

**Montag, 3. September 2007 – 10.00 Uhr –  
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)  
des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35,  
45128 Essen**

zusammen.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2007
2. Änderung der Verbandsordnung
3. Änderung der Geschäftsordnung
4. Zusammensetzung Verbandsausschuss  
– Stellvertreterregelung
5. Zusammensetzung Betriebsausschuss Route  
der Industriekultur  
– Zugriffsverfahren Ausschussvorsitzende
6. Nachfolgebenebenennung bei der Mitgliedschaft in  
den Regionalrat Düsseldorf
7. Konzept über die Fortführung der Freizeit-  
gesellschaften  
– Anträge der Fraktionen (SPD/Bündnis 90  
und FDP)  
– Antrag der CDU-Fraktion vom 8.8.2007

8. Ruhrgebiet Tourismus GmbH – Dringlichkeits-  
entscheidung
9. Bädermarkt Ruhr – Bäderlandschaft in Duis-  
burg
10. Jahresabschlüsse 2006 der Beteiligungsgesell-  
schaften
11. Abgabe von Einstandspflichterklärungen für  
die AGR
12. Resolution der Verbandsversammlung zur  
Kulturhauptstadt 2010/Kommunale Finanzie-  
rungsspielräume
13. Haushalt 2008 – Antrag der FDP-Fraktion vom  
13.8.2007
14. Mitteilungen und Anfragen

Essen, den 16. August 2007

Wolfgang Kerak  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 293



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach